



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 13.09.2018)

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

1. Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung

Studiengänge für das sonderpädagogische Lehramt¹ sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie den Erfordernissen der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Schulformen und -arten entsprechen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

2. Struktur und Dauer der Ausbildung

2.1 Die Ausbildung gliedert sich in zwei Phasen:

- Studium
- Vorbereitungsdienst

Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung, Unterricht und sonderpädagogische Förderung eng aufeinander bezogen und auf alle Schulformen und -arten und entsprechende Bildungseinrichtungen ausgerichtet werden. Die Ausbildung orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. g. F.) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. g. F.).

Den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität, Inklusion, Grundlagen der Förderdiagnostik sowie Lehren und Lernen in der digitalen Welt kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

2.2 Das Studium umfasst folgende Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien, auch in den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern.
- Studium in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik in mindestens einem Unterrichtsfach oder Lernbereich,
- Studium in der Sonderpädagogik; dabei soll der Studiumumfang in der Sonderpädagogik etwa 120 ECTS betragen,
- eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Die Umfänge der bildungswissenschaftlichen und der unterrichtsfachlichen Studien stehen etwa im Verhältnis 1:2.

Soweit für das Unterrichtsfach fachliche Standards des Lehramtstyps 4 zugrunde gelegt werden, beträgt der Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildungsanteile etwa 90 Leistungspunkte (ECTS).

Das Studium in der Sonderpädagogik enthält fachrichtungsspezifische und fachrichtungsübergreifende Anteile unter Berücksichtigung der Aspekte der gemeinsamen Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Die fachrichtungsspezifischen Anteile sind nach sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gemäß der Anlage unterteilt. Die Länder können andere Fachrichtungen zulassen.

¹ Bezeichnung nach Landesrecht.

Es sollen im Studium mehr als eine Fachrichtung, die den in der Anlage genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten zugeordnet sind, gewählt werden.

Der Studiumumfang bis zu dem Abschluss, der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzt wird, beträgt mindestens 240 Leistungspunkte gemäß ECTS, entsprechend einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern.

Leistungspunkte, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden.

- 2.3 Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.
- 2.4 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf der wissenschaftlichen Ausbildung basierende schulpraktische Ausbildung. Dabei sollen die studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen berücksichtigt und Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ermöglicht werden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört in begrenztem Umfang selbständiger Unterricht.
- 2.5 Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ungeachtet einer Anrechnung mindestens 12 und höchstens 24 Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden.
Für einen Masterabschluss können dazu nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen bis zu 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden.
- 2.6 Der Vorbereitungsdienst wird mit einer [Zweiten] Staatsprüfung abgeschlossen. Durch die bestandene [Zweite] Staatsprüfung wird die Lehramtsbefähigung erworben.

3. Zusatzstudium

- 3.1 Das Zusatzstudium für ein sonderpädagogisches Lehramt kann neben oder anstelle der grundständigen Ausbildung (gem. Ziff. 1 und 2 dieser Vereinbarung) eingerichtet werden.
- 3.2 Nach dem Erwerb eines entsprechenden Hochschulabschlusses oder dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein anderes Lehramt führt das Studium allein der Sonderpädagogik (gem. Nr. 2 dieser Vereinbarung) zum entsprechenden Hochschulabschluss oder zur Ersten Staatsprüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt.
- 3.3 Nach dem Erwerb der Befähigung für ein anderes Lehramt kann die Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt durch das Studium der Sonderpädagogik und das Bestehen eines entsprechenden Hochschulabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt erworben werden.

4. Personalentwicklung

- 4.1 Der Berufseingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
- 4.2 Durch Fortbildung sollen die beruflichen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer weiterentwickelt werden.
Sie soll sicherstellen, dass die Personalentwicklung in den fachlich, und pädagogisch professionellen Bereichen und in Schulorganisation und Schulmanagement dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der beruflichen Praxis entspricht.

5. Anerkennung

- 5.1 Zeugnisse über an Hochschulen erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben wurden, werden als Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst anerkannt.
- 5.2 Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte²

1. Sehen
2. Hören
3. geistige Entwicklung
4. körperliche und motorische Entwicklung
5. Lernen
6. Sprache
7. Emotionale und soziale Entwicklung

² Die Bezeichnungen sind offen für weitere Entwicklungen, z. B. auch für die Verbindung von Fachrichtungen.

Lehramtstyp 6
Sonderpädagogische Lehrämter

| Bezeichnung nach Landesrecht | Vorhanden in den Ländern |
|---|--|
| • Lehramt an Sonderschulen | Baden-Württemberg (auslaufend) |
| • Amt des Lehrers an Sonderschulen ³ | Berlin (auslaufend) |
| • Lehramt für Sonderpädagogik | Bayern, Brandenburg (auslaufend), Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Schleswig Holstein |
| • Lehramt Sonderpädagogik | Baden-Württemberg (für Studienanfänger ab Herbst 2011), Sachsen (für Studienanfänger ab WS 2012/2013) |
| • Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik | Bremen (für Studienanfänger/innen ab Herbst 2011) |
| • Lehramt an Förderschulen | Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen (auslaufend), Sachsen-Anhalt |
| • Lehramt für sonderpädagogische Förderung | Nordrhein-Westfalen |
| • Laufbahn der Sonderschullehrer | Schleswig-Holstein (auslaufend) |
| • Lehramt für Förderpädagogik | Thüringen, Brandenburg (ab WS 2013/14) |

³ Wenn für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllen diese Lehrämter die Anforderungen für den Lehramtstyp 6.